



Für Patientinnen und Patienten

Patienteninformation zur Heilmittelversorgung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die Heilmittel-Richtlinie gibt verbindlich vor, im Zusammenhang mit welchen Krankheiten Ihnen Ihr Arzt bestimmte Heilmittel zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnen darf. Ihr Arzt muss bei Verordnungen immer die gesetzlichen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit beachten und übernimmt damit die finanzielle Verantwortung. Dies gilt auch für Heilmittelverordnungen.



Welche Behandlungseinheiten dürfen wie oft verordnet werden?

Einzelne Maßnahmen:

Physikalische Therapie
 Physiotherapie auf neurophysiologischer Grundlage
 Podologische Therapie
 Ergotherapie
 Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie

Grundsätzliche Verordnungsmenge:

maximal 6x je Verordnung
 maximal 10x je Verordnung
 maximal 3x je Verordnung
 maximal 10x je Verordnung
 maximal 10x je Verordnung

Ihr Arzt muss prüfen, ob eine geringere Verordnungsmenge für den Therapieerfolg ausreicht und dies gegebenenfalls bei der Verordnung berücksichtigen.



Wann kann Gruppen- oder Einzeltherapie verordnet werden?

Gruppentherapien werden vor allem wegen ihrer gruppendynamischen Effekte verordnet. Diese tragen nachweislich zum Therapieerfolg bei und sind deshalb ausdrücklich erwünscht und laut Heilmittel-Richtlinie grundsätzlich vorrangig zu wählen. Erlaubt es Ihr Gesundheitszustand nicht, an einer Gruppentherapie teilzunehmen, kann Ihr Arzt auch Einzeltherapie verordnen.



Welche Heilmittel werden als Gruppentherapie angeboten?

Gruppentherapien gibt es für die allgemeine Krankengymnastik (z. B. zur Behandlung von Funktionsstörungen innerer Organe, Verletzungen), Übungsbehandlungen (z. B. Erlernen eines Eigenübungsprogramms) und in der Ergotherapie sowie der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie. Zu den Heilmitteln, die nicht als Gruppentherapien erbracht werden, gehören z. B. Massagen oder Wärmetherapien.



Wann kann ein Hausbesuch verordnet werden?

Sofern Sie aus medizinischen Gründen die Praxis des Therapeuten nicht aufsuchen können oder der Hausbesuch aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist, kann Ihr Arzt einen Hausbesuch verordnen. Organisatorische Gründe – z. B. die schwere Erreichbarkeit der Praxis – berechtigen nicht zur Verordnung eines Hausbesuchs.



Wann darf der Therapeut z. B. in Kindergärten oder Schulen behandeln?

Die Behandlung in einer Einrichtung (z. B. Kita oder Hort) allein ist kein hinreichender Grund für die Verordnung eines Hausbesuchs. Wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre (bzw. noch in der Schulausbildung) schwer und langfristig behindert sind und ganztägig eine Tageseinrichtung besuchen, darf der Therapeut auch in dieser Tageseinrichtung behandeln.

Haben Sie weitere Fragen zur Versorgung mit Heilmitteln? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Arzt und/oder Ihre Krankenkasse.